

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen, die gemäß den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/16 vom 24. Juli 2002 und 2003/28 vorgelegt wurden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Informationsaustausch, mit dem Ziel, Entführungen zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, zur Förderung des Kampfes gegen Entführungen ihre Maßnahmen gegen die Geldwäsche zu verstärken und sich an der internationalen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung unter anderem bei der Ermittlung, Aufdeckung, Einfrierung und Beschlagnahme der aus Entführungen erzielten Erträge zu beteiligen, um organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen zu bekämpfen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, den mit Entführungen verbundenen beträchtlichen psychologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie entsprechende Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen verabschieden, um den Opfern und ihren Familien geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel ein für die zuständigen Behörden bestimmtes Handbuch bewährter und erfolgversprechender Praktiken im Kampf gegen Entführungen zu erarbeiten, das unter anderem Folgendes enthält:

- a) Maßnahmen zur Verhinderung des Verbrechens der Entführung, die sich an potenzielle Opfer richten;
- b) Präventivmaßnahmen zur Auflösung organisierter krimineller Gruppen und terroristischer Gruppen;
- c) Zusammenarbeit oder strategische Allianzen mit dem Privatsektor;
- d) Reaktion auf Krisen und Krisenmanagement;
- e) Ermittlung der Mindestelemente, die den Staaten helfen würden, ihre innerstaatliche Gesetzgebung abzuändern, mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis des Verbrechens der Entführung zu schaffen, was auch dabei helfen würde, Trends aus globaler Sicht verlässlich zu bestimmen;
- f) Erarbeitung spezieller Maßnahmen, um Opfern und ihren Familien Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
- g) Informationen über nationale Behörden, die für die Verhinderung und Bekämpfung von Entführungen verantwortlich sind;
- h) Berichterstattungsverfahren, Rettungseinsätze, Informationssysteme und Strafverfolgung;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel den Staaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Kapazitäten zur Bekämpfung von Entführungen ausbauen können, namentlich

a) durch die Ausbildung von Richtern, Anklägern und anderen Strafverfolgungsbeamten in Mechanismen zur Auflösung krimineller Organisationen sowie im Einsatz besonderer Untersuchungsmethoden zur Rettung von Entführten, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Sicherheit und des Schutzes der Opfer;

b) durch die Prüfung von Trends und durch ein besseres Problemverständnis, um die Grundlagen für die Formulierung von Politiken und Strategien zur Bekämpfung von Entführungen zu schaffen.

RESOLUTION 59/155

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)⁴⁰.

59/155. Maßnahmen gegen die Korruption: Unterstützung der Staaten beim Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, das Inkrafttreten und die spätere Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern

Die Generalversammlung,

tiefbesorgt über die Auswirkungen der Korruption auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

eingedenk dessen, dass die Verhütung und Bekämpfung der Korruption eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft darstellt und der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bedarf,

sowie eingedenk dessen, dass die Verhütung und Beseitigung der Korruption Aufgabe aller Staaten ist und dass diese mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption wirksam sein sollen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung und ihres Eintretens für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁴¹ genannten Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003, in der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen

³⁹ E/CN.15/2004/7 und Add.1.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁴¹ Resolution 55/59, Anlage.

gegen Korruption verabschiedete und alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nachdrücklich aufforderte, es zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, die vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) stattfand,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Initiative derjenigen Staaten, die finanzielle Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zugesagt haben, um die Entwicklungsländer und die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens in die Wege zu leiten,

1. *begrüßt* es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption unterzeichnet und so zum Ausdruck gebracht haben, dass die internationale Gemeinschaft hochentschlossen ist, das Ziel des Übereinkommens zu verwirklichen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zu erwägen, damit es rasch in Kraft treten und danach durchgeführt werden kann;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung von Artikel 62 des Übereinkommens nach Bedarf angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen die technische Hilfe zu gewähren, die sie gegebenenfalls zur Durchführung des Übereinkommens benötigen, einschließlich Unterstützung für die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise zu fördern, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer und die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen für den Aufbau von Kapazitäten in den von dem Übereinkommen erfassten Bereichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/156

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)⁴².

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

59/156. Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, mit der sie einen offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss mit dem Auftrag einsetzte, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten gegen den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit sowie gegen den unerlaubten Menschenhandel mit Migranten und deren Beförderung, insbesondere auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität sowie das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

besorgt über die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Aktivitäten der organisierten Kriminalität und deren mögliche Ausweitung, beispielsweise auf den Handel mit menschlichen Organen,

höchst beunruhigt über die mögliche Zunahme der Ausbeutung menschlicher Not, Armut und Mittellosigkeit durch kriminelle Gruppen zum Zweck des Handels mit menschlichen Organen, unter Anwendung von Gewalt, Zwang und Entführung, insbesondere die Entführung von Kindern, mit dem Ziel ihrer Ausbeutung durch Organtransplantationen,

besorgt feststellend, dass der Handel mit menschlichen Organen, wo immer er auftritt, eine schwere Verletzung der Menschenrechte, namentlich der Unversehrtheit seiner Opfer, darstellt,

überzeugt von der Notwendigkeit, die lokale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der wirksamen Verhinderung und Bekämpfung solcher Aktivitäten, wo immer sie auftreten, zu stärken,

entschlossen, zu verhindern, dass diejenigen, die sich an grenzüberschreitender organisierter Kriminalität beteiligen oder Gewinn daraus ziehen, Zuflucht erhalten, und diese Personen für die von ihnen begangenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen,